

## **Satzung**

über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Ortsstraße Memelweg“ in der Gemeinde Büchen

---

Aufgrund der §§ 127 und 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und gemäß § 10 (6) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen vom 24. Juni 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 1994 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Abweichungsregelung**

In § 10 Abs. 1 und 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen werden die Merkmale für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen festgesetzt. Abweichend von dieser Regelung gilt:

Die Ortsstraße in Büchen „Memelweg“ von der Einmündung in die Straße „Am Steinatal“ bis zum Wendehammer einschließlich ist endgültig hergestellt im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, obwohl die einzelnen Verkehrsflächen der Anlage nicht durch Randbefestigungen gegeneinander abgegrenzt sind. Die einzelnen Benutzerbereiche werden nur durch verschiedenfarbige Pflasterung gekennzeichnet. Die Straßenentwässerung der Anlage erfolgt im mittleren Bereich über eine Muldenrinne, die in die Regenwasserkanalisation führt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 10. Januar 1995

DS

Gemeinde Büchen

Mund  
Bürgermeister